



Editorial

Nicht nur der Bund hat Mühe, seine Pensionszusagen zu finanzieren, auch die Unternehmen, die direkte Leistungszusagen vereinbart haben, werden durch die Niedrigzinspolitik erheblich belastet. Die Leistungsberechtigten der Pensionskassen, Lebensversicherungen und der direkten Leistungszusagen in Unternehmen erleiden durch immer geringere Wertanpassungen erhebliche Verluste in ihrer Kaufkraft. Für Unternehmen mit direkten Leistungszusagen, die diese im Jahresabschluss in Form von Pensionsrückstellungen abbilden, entsteht eine zusätzliche Belastung durch die teilweise Nichtabzugsfähigkeit der durch den geringeren Diskontierungzinssatz (technischen Zinssatz) erhöhten Barwerte. Gemäß § 14 Abs 6 Z 6 EStG ist bei der Berechnung der Rückstellung ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde zu legen. Dieser Rechnungszinsfuß soll die erwartete reale Verzinsung für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Pension darstellen.

In § 14 Abs 6 Z 1 EStG hält der Gesetzgeber ausdrücklich fest: „Die Pensionsrückstellung ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu bilden.“ Die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik legen eindeutig fest, dass der technische Zinssatz der zu erwartenden realen Verzinsung für die Pensionsperiode zu entsprechen hat. Anhaltspunkt dafür sind Wertpapiere bester Bonität mit den für die Pensionsperiode vergleichbaren Laufzeiten. Die im Jahr 2016 emittierte Bundesanleihe mit einer Laufzeit bis 2026 hatte eine Nominalverzinsung von 0,75 %. Bei einem Durchschnittskurs von 106,39 % ergibt sich eine Durchschnittsrendite von 0,114 %.

Im völligen Widerspruch dazu findet sich unter § 14 Abs 6 Z 6 EStG die Norm, dass ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde zu legen ist. Nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik könnte maximal ein Rechnungszinsfuß zwischen 0 % und 1 % verwendet werden. Die Abbildung zeigt die Barwerte bei Pensionsantritt in Abhängigkeit vom technischen Zinssatz für eine beispielhafte Jahrespension von 30.000 € und eine Lebenserwartung von 20 Jahren ohne Witwenübergang. Die zu bildende Rückstellung müsste zirka 541.000 € bei einem Zinssatz von 1 % betragen, bei einem Zinssatz von 6 % können steuerwirksam nur 344.000 € rückgestellt werden. Stellt das Unternehmen nach handelsrechtlichen Grundsätzen 540.000 € zurück, so ist der Differenzbetrag zu 344.000 €, das sind 197.000 €, nicht steuerlich absetzbar.

Wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, bleiben die Pensionsrückstellungen daher bei den meisten Unternehmen auf die zu niedrige steuerrechtliche Pensionsrückstellung beschränkt. Dies bedeutet, dass es zu einer erheblichen finanziellen Belastung der zukünftigen Perioden durch diese Unterdeckung kommt. In Deutschland hatten die DAX-Konzerne im Jahr 2015 bereits eine Deckungslücke von 4,3 Mrd €. Welches Interesse haben die Gesetzgeber, die zweite Säule der Altersvorsorge zu zerstören, wenn sie nicht einmal in der Lage sind, die erste Säule zu sichern?

Leo Chini

Benedikt Kommenda	2
„In die Aufsichtsräte gehören mehr aktive Manager“	
Interview mit Dr. Felix Strohbichler	
Leo W. Chini	5
Die Peer-to-Peer Economy als strategische Option	
Ulrich Kraßnig	9
Das Dilemma des Abschlussprüfers in der Unternehmenskrise	
Regina M. Jankowitsch / Brigitta Schwarzer ...	15
Der Aufsichtsratsvorsitzende in der Hauptversammlung: Vom HV-Moderator zum HV-Manager	
Leonhard Knoll / Ekkehard Wenger.....	19
Unterwertige Minderheitsabfindungen: ein Kollateralschaden!	
Josef Fritz	23
Die VW-Misere – multiples Organversagen (Teil I)	
Wilhelm Rasinger.....	26
Ausschüttungspolitik und Vergütungen 2015	
Alexander Leonhartsberger / Carmen Walser.....	29
Aufsichtsrats-Workshop: Wirtschaftliche Turbulenzen in der Neve-Gruppe	
Johannes Peter Gruber	33
Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen (Business Judgment Rule)	
Michael Barnert.....	36
Literaturrundschau	
Impressum	U3

